

Allgemeine Mietbedingungen

1. Mietzeit

- 1.1 Die Vermietung der umseitige aufgeführt Geräte erfolgt, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, auf unbestimmte Zeit und kann von jedem Vertragsteil mit einer Frist von einem Tag gekündigt werden.
- 1.2 Die Mietzeit endet an dem Tag, an dem das Gerät, mit allen zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teilen, in ordnungs- und vertragsgemäßem Zustand und gereinigt dem Vermieter an seinem Firmensitz oder einem vereinbarten anderem Übergabeort übergeben worden ist. Spätestens jedoch mit Ablauf der vereinbarten Zeit.

2. Übergabe des Gerätes, Mängelrüge

- 2.1 Mit der Übernahme des Gerätes geht die Gefahr der Beschädigung auf den Mieter über.
- 2.2 Der Mieter hat das Gerät unverzüglich nach Entgegennahme zu überprüfen und etwaige Mängel zu rügen.
- 2.3 Der Vermieter ist nach seiner Wahl zur Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung berechtigt. Weiter gehende Schadensersatzansprüche gegen den Vermieter sind ausgeschlossen, es sei denn, der Vermieter hat grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt.

3. Mietpreis

- 3.1 Der Mietpreis richtet sich nach den jeweils gültigen Mietpreislisten und ist nach der Dauer der Mietzeit gestaffelt
- 3.2 Wird das Gerät an einem Tag länger als acht Stunden eingesetzt, so ist für Mehrstunden 1/8 des jeweiligen Tagesmietsatz zu zahlen
- 3.3 Die Mietpreise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer und ohne Kosten für Ver- und Entladen, Frachten und Transport, Hin- und Rücklieferung und Gestellung von Betriebsstoffen. Diese werden gesondert berechnet.
- 3.4 Bei mehrschichtigem Betrieb oder außergewöhnlichen Arbeitsbedingungen wird ein Zuschlag – je nach Mehrbelastung – erhoben.

4. Unterhaltungspflicht, Reparaturen

- 4.1 Reparaturen an den Mietgegenständen dürfen ausschließlich vom Vermieter oder dessen Beauftragten durchgeführt werden
- 4.2 Der Mieter haftet für die Kosten der Instandsetzung aller Schäden an den Geräten, seien sie durch Nichtbeachtung der Betriebsanleitung oder sonstigem vertragswidrigem Gebrauch oder Schäden aller Art, auch durch Verschulden Dritter oder durch Zufall entstanden, mit Ausnahme von Verschleißschäden Instandsetzungskosten für Verschleißschäden trägt der Vermieter.
- 4.3 Das gemietete Gerät ist vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen; für sach- und fachgerechte Wartung und Pflege entsprechend der Bedienungsanleitung ist Sorge zu tragen.
- 4.4 Treten Schäden am Gerät auf, ist der Vermieter unverzüglich zu benachrichtigen.
- 4.5 Ist das Gerät aufgrund eines Verschleißschadens nicht einsatzbereit, so entfällt vom Zeitpunkt der Benachrichtigung des Vermieters an bis zur Behebung des Schadens die Verpflichtung, den Mietzins zu zahlen. In allen anderen Fällen bleibt der Mieter, auch für die Dauer der Reparatur, verpflichtet, den Mietzins zu entrichten. Eine weitergehende Haftung des Vermieters ist ausgeschlossen, es sei denn, dass er grob fahrlässig oder vorsätzlich schuldhaft gehandelt hat.

5. Sonstige Obhutpflichten des Mieters

- 5.1 Der Mieter darf einem Dritten weder das Gerät weitervermieten noch Rechte aus diesem Vertrag abtreten oder Rechte irgendwelcher Art an dem Gerät einräumen. Es hat die Geräte gegen unbefugten Gebrauch oder Wegnahme durch Dritte zu sichern.
- 5.2 Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder dergleichen Rechte an dem Gerät geltend gemacht werden, so ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter unverzüglich Anzeige zu erstatten und den Dritten zu benachrichtigen, dass das Gerät de, Vermieter gehört
- 5.3 Der Mieter ist nicht berechtigt, das Gerät ohne vorherige Zustimmung an einem anderen als dem ursprünglichen vereinbarten Einsatzort einzusetzen oder an einem anderen Ort bzw. ins Ausland zu verbringen.
- 5.4 Der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter jederzeit die Besichtigung und Überprüfung des Gerätes zu ermöglichen.
- 5.5 Nach Beendigung des Mietverhältnisses ist der Mieter nicht mehr berechtigt, das Gerät zu benutzen. Er gestattet dem Vermieter bereits jetzt, sich nach Beendigung des Mietverhältnisses in unmittelbaren Eigenbesitz des Gerätes zu setzen.
- 5.6 Verstößt der Mieter schuldhaft gegen die vorstehenden Bestimmungen so ist er verpflichtet, dem Vermieter alle Schäden zu ersetzen, die diesem daraus entstehen.
- 5.7 Wir die Mietsache gestohlen oder unterschlagen, so hat der Mieter dem Vermieter den Wiederbeschaffungswert der Mietsache zu ersetzen. Dem Mieter steht es frei, auf seine Kosten eine Diebstahlversicherung abzuschließen.

6. Rückgabe

- 6.1 Nach Beendigung des Mietvertrages ist der Mieter verpflichtet das Gerät auf seine Kosten, in ordnungs- und vertragsgemäßem Zustand und gereinigt, dem Vermieter an seinem Firmensitz oder einem vom Vermieter bestimmten Ort zurückzugeben. Bestimmt der Vermieter einem anderen Ort als seinen Firmensitz, so trägt der Mieter nur die Kosten bis zur Höhe der Rückführungskosten an den Firmensitz.
- 6.2 Der Vermieter ist verpflichtet, das zurückgegebene Gerät unverzüglich darauf zu überprüfen, ob es sich in einem ordnungs- und vertragsgemäßen Zustand befindet. Etwaige Mängel sind dem Mieter unverzüglich anzuzeigen und die überschlägigen Instandsetzungskosten mitzuteilen.
- 6.3 Wird das Gerät in einem reparaturbedürftigen Zustand zurückgegeben und sind die Instandsetzungskosten vom Mieter zu tragen, so verlängert sich die Mietzeit um die Zeit bis zur Beendigung der unverzüglich begonnenen Instandsetzungsarbeiten, es sei denn, dass der Mieter einen geringen Schaden nachweist.
- 6.4 Ist es dem Mieter unmöglich, das vermietete Gerät zurückzugeben, so ist es verpflichtet, als Schadenersatz den Betrag zu leisten, der erforderlich ist, um ein gleichwertiges Gerät am vereinbarten Rücklieferungsort und zum Zeitpunkt der Entschädigungsleistung zu beschaffen.
- 6.5 Die Maschinen werden mit vollem Treibstofftank und Öl vermietet; ist der Tank bei Rückgabe nicht voll, wird die Differenzfüllung berechnet. Fehlendes Werkzeug und Zubehör bei Rückgabe oder Abholung der Maschine werden dem Mieter weiterberechnet. Anfallende Reinigungskosten werden dem Mieter berechnet.

7. Allgemeine Bestimmungen

- 7.1 Sollte irgendeine Bestimmung dieses Vertrages aus irgendeinem Grund unwirksam sein, so werden davon die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen tritt eine Bestimmung, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.
- 7.2 Die Ausübung eines Zurückhaltungsrechts und die Aufrechnung mit vom Vermieter bestrittenen Gegenforderungen stehen dem Mieter nicht zu.
- 7.3 Ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Klagen im Urkunden- und Wechselprozess – ist, wenn der Mieter Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich, rechtliches Sondervermögen ist, der allgemeine Gerichtsstand des Vermieters.

Der Mietbetrag ist im Voraus zu bezahlen, und zwar sofort nach Rechnungsstellung rein nett. Bei Zielüberschreitung werden bankübliche Verzugszinsen berechnet. Der Vermieter ist berechtigt, eine Kautions oder eine Mietvorauszahlung zu verlangen. Ist der Mieter mit der Zahlung des Mietpreises in Verzug, so ist der Vermieter berechtigt, die Mietsache sofort zurückzuholen. In diesem Falle ist der Mieter jedoch verpflichtet, die Mietsache, bis zur vertragsmäßigen Beendigung des Mietverhältnisses, längstens jedoch für 10 Tage, weiterzuzahlen. Mietbeträge unter Euro 50,- sind sofort netto zahlbar.